

# Gemeinde Zernez



## Finanzordnung der Gemeinde Zernez

## Inhaltsverzeichnis

|   | Seite    |
|---|----------|
| <b>I. Zweck</b><br>(Art. 1)                     | <b>2</b> |
| <b>II. Definitionen</b><br>(Art. 2 – 3)         | <b>2</b> |
| <b>III. Entscheidungsstufen</b><br>(Art. 4 - 5) | <b>3</b> |
| <b>V. Schlussbestimmungen</b><br>(Art. 6)       | <b>5</b> |

## I. Zweck

Zweck

### Art. 1

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 42 d) der Gemeindeverfassung folgende Finanzordnung.
- <sup>2</sup> Diese Finanzordnung regelt Kompetenzen in den Bereichen von budgetierten und nicht budgetierten Geschäften in der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

## II. Definitionen

Definitionen

### Art. 2

- <sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung befasst sich mit jährlichen Ausgaben und Einnahmen.
- <sup>2</sup> Die Investitionsrechnung enthält Investitionen über 50'000 CHF pro Projekt, welche nicht Teil der Erfolgsrechnung sind.
- <sup>3</sup> Budgetierte Geschäfte sind Ausgaben und Einnahmen, welche von einem gemäss Gemeindeverfassung berechtigtem Gremium rechtsgültig beschlossen worden sind. Hierbei handelt es sich vor allem um absehbare bzw. planbare Betriebs-, Neuanschaffungs- und/oder Unterhaltskosten.
- <sup>4</sup> Nicht budgetierte Geschäfte sind Ausgaben und Einnahmen, welche von einem gemäss Gemeindeverfassung berechtigtem Gremium nicht beschlossen worden sind. Hierbei handelt es sich vor allem um nicht absehbare bzw. nicht planbare Betriebs- und/oder Unterhaltskosten.
- <sup>5</sup> Unter dem Begriff „Frei bestimmbare [nicht wiederkehrende] Ausgaben pro Einzelfall“ sind einmalige Ausgaben zu verstehen, welche im Budgetprozess erarbeitet wurden und für dieses spezifische Themenfeld gemäss Kontodefinition zu verwenden sind.
- <sup>6</sup> Unter dem Begriff „Frei bestimmbare [nicht wiederkehrende] Ausgaben pro Einzelfall, welche im Budget nicht vorgesehen wurden“ sind einmalige Ausgaben zu verstehen, welche im Budgetprozess nicht erarbeitet werden konnten und für ein spezifisches Themenfeld zu verwenden sind. Die Kontozuweisung erfolgt durch die Abteilung Finanzen und Steuern.
- <sup>7</sup> Unter dem Begriff „Frei bestimmbare, jährliche [wiederkehrende] Ausgaben pro Einzelfall“ sind jährlich, wiederkehrende Ausgaben zu verstehen, welche im Budgetprozess erarbeitet wurden und für dieses spezifische Themenfeld gemäss Kontodefinition zu verwenden sind.
- <sup>8</sup> Unter dem Begriff „Frei bestimmbare, jährliche [wiederkehrende] Ausgaben pro Einzelfall, welche nicht im Budget enthalten sind, sind jährlich,

wiederkehrende Ausgaben zu verstehen, welche im Budgetprozess nicht erarbeitet werden konnten und für ein spezifisches Themenfeld zu verwenden sind. Die Kontozuweisung erfolgt durch die Abteilung Finanzen und Steuern.

Zuständigkeiten

**Art. 3**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet über die strategische Organisation der Investitionsrechnung bzw. über deren Projekte, wie Projektführung, Rahmenbedingungen, Auftragsvergaben, Zeitablauf, Kostenkontrolle etc.. Die Geschäftsleitung führt den Betrieb und die Projekte operativ durch.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet über die operative Organisation der Erfolgsrechnung bzw. über deren Betriebe und Projekte, wie operative Führung, Rahmenbedingungen, Auftragsvergaben, Zeitablauf, Kostenkontrolle etc.. Der Gemeindevorstand beschliesst das Budget zu Handen der Gemeindeversammlung und/oder der Urnenversammlung.
- <sup>3</sup> In dringenden Fällen wendet sich der einzelner Gemeindevorstandsmitglied, welcher über keine eigenen Finanzkompetenzen verfügt, an den Gemeindepräsidenten oder an ein anderes Geschäftsleitungsmitglied zwecks Freigabe von entsprechenden finanziellen Mitteln.
- <sup>4</sup> In Notfällen wie Naturkatastrophen, Krieseneinsätze und dergleichen, welche ein sofortiges Handeln bedingen, können erforderliche finanzielle Mittel freigegeben werden. Diese Freigaben müssen nachträglich im entsprechenden Gremium traktandiert und nachträglich beschlossen werden.

### **III. Entscheidungsstufen**

**Art. 4**

Kompetenzen

Gestützt auf die Gemeindeverfassung werden folgende Kompetenzen geregelt.

| Stufe   | Gremium                                 | Frei bestimmbare [einmalige] Ausgaben pro Einzelfall   |   | Frei bestimmbare, <u>jährliche</u> [wiederkehrende] Ausgaben pro Einzelfall                    |  |
|---|---|--|---|--|--|
| <b>Urne</b>   | <b>Urnengemeinde</b>                    | offen (mit Referendum)<br>[Art. 34, Abs. d, 010.100]   |   | offen (mit Referendum)<br>[Art. 34, Abs. d, 010.100]   |  |
| <b>Versammlung</b>  | <b>Gemeinde-<br/>versammlung</b>        | > 200'000 CHF<br>[Art. 36, Abs. a, 010.100]  |   | > 50'000 CHF<br>[Art. 36, Abs. b, 010.100]   |  |
|   |   | Frei bestimmbare [einmalige] Ausgaben pro Einzelfall   |   | Frei bestimmbare, <u>jährlich</u> [wiederkehrende] Ausgaben pro Einzelfall                     |  |
|   |   | .. welche im Budget enthalten sind   | .. welche im Budget <u>nicht</u> enthalten sind                       | .. welche im Budget enthalten sind   | .. welche im Budget <u>nicht</u> enthalten sind                      |
| <b>Vorstand</b>   | <b>Gemeindevorstand</b>                 | offen bis zum Budget-/ Kreditbetrag<br>[Art. 42, 010.100]                                      | < 200'000 CHF, maximal 500'000 CHF/Jahr<br>[Art. 44, Abs. a, 010.100] | offen bis zum Budget-/ Kreditbetrag<br>[Art. 42, 010.100]                                      | < 50'000 CHF, maximal 200'000 CHF/Jahr<br>[Art. 44, Abs. b, 010.100] |
| <b>Geschäftsleitung (Gremium)</b>   | <b>Geschäftsleitung Schulleitung*</b>   | offen bis zum Budget-/ Kreditbetrag in der Erfolgsrechnung<br>[Art. 54, 160.100]               | < 10'000 CHF, maximal 100'000 CHF/Jahr<br>[Art. 12, Abs. 3a, 160.100] | offen bis zum Budget-/ Kreditbetrag in der Erfolgsrechnung<br>[Art. 54, 160.100]               | < 5'000 CHF, maximal 50'000 CHF/Jahr<br>[Art. 12, Abs. 3b, 160.100]  |
| <b>Geschäftsleiter (Kader)</b>  | <b>Geschäftsleiter Schulleiter*</b>     | < 5'000 CHF bis zum Budget-/ Kreditbetrag in der Erfolgsrechnung<br>[Art. 7, Abs. 2u, 160.100] | < 5'000 CHF, maximal 20'000 CHF/Jahr<br>[Art. 7, Abs. 2u, 160.100]    | < 2'500 CHF bis zum Budget-/ Kreditbetrag in der Erfolgsrechnung<br>[Art. 7, Abs. 2u, 160.100] | < 2'500 CHF, maximal 10'000 CHF/Jahr<br>[Art. 7, Abs. 2u, 160.100]   |
| <i>Abteilungen: Gemeindepräsidium [inkl. Schule] + Verwaltung + Finanzen und Steuern + Technische Betriebe</i>                          |   |  |   |  |  |
| <b>Bereiche</b>   | <b>Bereichsleiter Schulstufenleiter</b> | < 3'000 CHF bis zum Budget-/Kreditbetrag in der Erfolgsrechnung<br>[Art. 7, Abs. 2u, 160.100]  | keine   | keine  | keine  |
| <i>Bereiche: Regionales Ausweiszentrum + ICT + Tourismus/Sport/Events + Forst + Werkgruppe + Bau-/Immobilienverwaltung + Schulstufe</i> |   |  |   |  |  |
| <b>Betriebe</b>   | <b>Betriebsleiter Klassenlehrer</b>     | < 1'500 CHF bis zum Budget-/Kreditbetrag in der Erfolgsrechnung<br>[Art. 7, Abs. 2u, 160.100]  | keine   | keine  | keine  |
| <i>Betriebe: Familienbad + Restaurant Sportzentrum + Schulklasse</i>  |   |  |   |  |  |

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die ausgelösten Beträge werden vom jeweiligen Auslöser (Besteller) und vom jeweiligen Geschäftsleiter kontrolliert und visiert.

<sup>2</sup> Die ausgelösten Beträge werden von der Finanzkompetenz des jeweiligen höher gestellten Gremiums abgezogen. Die Finanzabteilung bewirtschaftet in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Geschäftsleitung laufend eine entsprechende Übersicht, welche mindestens einmal pro Jahr vom Gemeindevorstand eingesehen und abgesehen werden muss. Die Bewirtschaftung erfolgt einerseits über die Beschlussfassungen durch den Gemeindevorstand und der Geschäftsleitung und in Fällen, dass dies nicht möglich ist über zwingende Informationen der Geschäftsleiter an den Geschäftsleitungssitzungen.

## **V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch den Gemeindevorstand auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Reglement widersprechen.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Zernez an der Sitzung vom 12. September 2016.

### **Im Namen des Gemeindevorstandes**

Der Präsident:

Der Kanzlist:

*Sig. Emil Müller*

*Sig. Corsin Scandella*

Emil Müller

Corsin Scandella